

Stille Gesellschaft

<p>IMPRESSUM

Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone</p>

<p>FS 21 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Giovanni Dazio, RA MLaw Bruno Mahler</p>

<p>HS 20 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, RA MLaw Oliver Dalla Palma, LL.M.

HS 19 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, MLaw Sandro Bernet

HS 18 MLaw Corina Moschen, MLaw Olivia Wipf, MLaw Fleur Baumgartner

HS 17 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob, RAin MLaw Patricia

Reichmuth, MLaw Olivia Wipf

HS 15 RA lic. iur. Olivier Baum, RA MLaw Alexander Wherlock

HS 14 RA M.A. HSG Yves Mauchle, MLaw Felix Buff, MLaw Martin Monsch

HS 13 RA MLaw Daniel Brugger, RA M.A. HSG Simon Bühler,

MLaw Martin Monsch

HS 12 MLaw Adriano Huber, RA M.A. HSG Valentin Jentsch,

lic. iur. Matthias Trautmann, HS 11 RA lic. iur. oec. Jan Hoffmann,

lic. iur. Benedict Burg

FS 11 lic. iur. Benjamin Bloch, RA lic. iur. oec. Jan Hoffmann,

RA M.A. HSG Valentin Jentsch, RA lic. iur. oec. Matthias Maurer

HS 10 lic. iur. Tiffany Ender, lic. iur. Benedict Burg

FS 10 RA MLaw Johannes Vetsch, FS 09 RAin lic. iur. Nina Reiser

HS 08 RAin lic. iur. et rer. pol. Catherine Chammartin

HS 07 lic. iur. Alex Domeniconi, lic. iur. Martina Isler,

lic. iur. Matti Läser, lic. iur. Tatjana Linder

WS 06/07 lic. iur. Eva Bilek, RA lic. iur. Urs Hoffmann-Nowotny; SS 04 lic. iur. Guillaume

Vionnet, lic. iur. Karin Eugster, lic. iur. Loïc Pfister, lic. iur. Thilo Pachmann

Zitiervorschlag: von der Crone et al.; RechtEck, die Internetplattform zum Handels- und Wirtschaftsrecht; [http://www.rechteck.uzh.ch/\[...\]](http://www.rechteck.uzh.ch/[...]); besucht am 27.10.2021.</p>

<p>Vgl. auch die französische Version zum Handels- und Wirtschaftsrecht (bitte

1. Gründung	5
2. Innenverhältnis	5
2.1. Beitrag	5
2.2. Anteil an Gewinn und Verlust	6
2.3. Gesellschaftsbeschlüsse	6
2.4. Geschäftsführung	6
2.5. Treuepflicht und Konkurrenzverbot	7
2.6. Gesellschafterwechsel	7
3. Aussenverhältnis	8
3.1. Vertretung	8
3.2. Haftung	8
4. Beendigung	9
5. Bibliographie	9
6. Rechtsprechung	10

auf Icon oben rechts klicken)

Stille Gesellschaft

Begriff

- Interne Gesellschaft zwischen einem nach aussen auftretenden Hauptgesellschafter und einem stillen Gesellschafter, ohne Wirkung Dritten gegenüber
- Stille Gesellschaft ist einfache Gesellschaft besonderer Art

Anwendbares Recht

- Stille Gesellschaft ist nicht im OR geregelt
- Anwendung des Rechts der einfachen Gesellschaft
 - Recht der einfachen Gesellschaft anwendbar soweit adäquat
 - Abweichende Regelung, wo besonderer Charakter der stillen Gesellschaft diesen bedarf

Allgemeines

- Stille Gesellschaft ist reine Innengesellschaft
- Führung eines kaufmännischen Unternehmens möglich
- Gesellschafter: Natürliche oder juristische Personen oder Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit

Reine Innengesellschaft

- Reine Innengesellschaft tritt nach aussen nicht als Gesellschaft in Erscheinung; nur der Hauptgesellschafter tritt nach aussen auf.
 - Hauptgesellschafter handelt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung (also nicht als Vertreter der Gesellschaft) und wird gegenüber Dritten berechtigt und verpflichtet.
 - Beitrag des stillen Gesellschafters geht ins Vermögen des Hauptgesellschafters über, er ist Alleineigentümer der Vermögenswerte der Gesellschaft und kann darüber in eigenem Namen verfügen.
-

1. Gründung

Gründung

- Formell
 - Formfreiheit
 - Führung eines kaufmännischen Unternehmens: Eintragung im Handelsregister in der Rechtsform des Hauptgesellschafters wie z.B. Einzelunternehmen (Art. 36-38 HRegV) oder AG (Art. 43-45 HRegV), Eintrag ist bedeutungslos bzgl. stillem Gesellschaftsverhältnis
- Materiell
 - animus societatis (Art. 530 Abs. 1 OR)

2. Innenverhältnis

Innenverhältnis

Verhältnis zwischen dem Hauptgesellschafter und dem stillen Gesellschafter

2.1. Beitrag

Grundsatz

- Regelung wie bei einfacher Gesellschaft

Besonderheiten

- Hauptgesellschafter ist Alleineigentümer des Gesellschaftsvermögens und hat somit alleinige Verfügungsmacht
-

2.2. Anteil an Gewinn und Verlust

Grundsatz

- Regelung wie bei einfacher Gesellschaft, einschliesslich Gewinnteilung (Art. 532 OR) und Auslagenersatz / Freistellung (Art. 537 Abs. 1 OR)

Ergänzungen bei der stillen Gesellschaft

- Sofern nichts anderes vereinbart wurde, entspricht die Einlage des stillen Gesellschafters der oberen Grenze seiner Verlustbeteiligung
- Fehlt eine Vereinbarung, werden verschiedene Meinungen hinsichtlich der Gewinn- und Verlustbeteiligung vertreten
 - Beteiligung nach Art. 533 Abs. 1 OR
 - Anwendung von Art. 601 Abs. 2 OR, da angemessener

2.3. Gesellschaftsbeschlüsse

- Grundsatz: Regelung wie bei einfacher Gesellschaft (Art. 534 OR)
- Besonderheiten bei der stillen Gesellschaft
 - Gesellschaftsbeschlüsse beschränken nur das Dürfen, nie aber das Können des Hauptgesellschafters, da er Alleinberechtigter bezüglich der Vermögenswerte der Gesellschaft ist
 - Allenfalls Schadenersatzpflicht

2.4. Geschäftsführung

- Extern tritt nur der Hauptgesellschafter auf
- Intern ist auch der stille Gesellschafter an der Geschäftsführung beteiligt (Umfang der internen Geschäftsführungsbefugnis des stillen Gesellschafters ist umstritten)
- Entzug der Geschäftsführungsbefugnisse (Art. 539 Abs. 2 OR) ist unzulässig, alternativ richterliche Auflösung (Art. 545 Abs. 1 Ziff. 7 OR) oder Kündigung
- Anspruch des Hauptgesellschafters auf Auslagenersatz und Freistellung (Art. 537 Abs. 1 OR, dispositiv)

Umfang der internen Geschäftsführungsbefugnis des stillen Gesellschafters

Einigkeit herrscht darüber, dass

- im Normalfall der Hauptgesellschafter auch im Innenverhältnis die wichtigere Stellung einnimmt;
- nicht alle Mitwirkungsrechte des stillen Gesellschafters ausgeschlossen werden dürfen.

Umstritten ist aber, wie weit man die internen Befugnisse des stillen Gesellschafters ausdehnen darf:

- Teils wird die Gleichstellung der beiden Gesellschafter als unzulässig erachtet;
- teils wird die totale Weisungsgebundenheit des Hauptgesellschafters für zulässig erachtet;
- Meier-Hayoz/Forstmoser vertreten eine vermittelnde Meinung, wonach der Hauptgesellschaftler nicht einfach Beauftragter oder Arbeitnehmer des stillen Gesellschafters sein darf (da sonst kein Gesellschaftsvertrag vorliegt), jedoch ein Übergewicht des stillen Gesellschafters zulässig ist.

Einsichtsrecht des stillen Gesellschafters

Ist der stille Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen, gilt wie bei der einfachen Gesellschaft Art. 541 Abs. 1 OR.

2.5. Treuepflicht und Konkurrenzverbot

Regelung wie bei einfacher Gesellschaft

2.6. Gesellschafterwechsel

Grundsatz

- Regelung wie bei einfacher Gesellschaft

Besonderheiten bei der stillen Gesellschaft

- Tritt ein neuer Hauptgesellschaftler bei, wird aus dem Einzelunternehmen des bisherigen Hauptgesellschaftlers eine Aussengesellschaft (i.d.R. Kollektivgesellschaft)
 - Stille Gesellschaft besteht neu zwischen dem stillen Gesellschafter und der Aussengesellschaft
-

3. Aussenverhältnis

Aussenverhältnis

Verhältnis zwischen Hauptgesellschafter, stillem Gesellschafter und Dritten

3.1. Vertretung

Vertretung

- Extern tritt nur Hauptgesellschafter auf
 - Keine Vertretung: Hauptgesellschafter tritt in eigenem Namen auf und als alleiniger Geschäftsinhaber
 - Tritt der stille Gesellschafter gegenüber Dritten als Gesellschafter auf, wird die stille Gesellschaft zur einfachen Gesellschaft
-

3.2. Haftung

- Nur der Hauptgesellschafter haftet, aber mit dem gesamten Vermögen inkl. Beitrag des stillen Gesellschafters (Vorbehalt: Freistellungsanspruch, Art. 537 Abs. 1 OR, dispositiv)
 - Kein Zugriff der Gläubiger auf Vermögen des stillen Gesellschafters, nur auf geleistete Einlage (ging ins Vermögen des Hauptgesellschafters über)
 - Haftungsproblematik ist in der Lehre nicht unumstritten.
 - Nur wenn der stille Gesellschafter gegenüber Dritten als Gesellschafter auftritt, wird die stille Gesellschaft zur einfachen Gesellschaft und der Gesellschafter haftet wie ein normaler Gesellschafter (BGE 81 II 520)
-

4. Beendigung

Beendigung

Grundsatz

- Regelung wie bei einfacher Gesellschaft

Besonderheit

- Vereinfachte Auseinandersetzung bei Auflösung

Auseinandersetzung bei Auflösung

- Zwischen den Gesellschaftern entsteht ein Abrechnungsverhältnis, da die Hauptgesellschafter Alleineigentümer des Gesellschaftsvermögens sind.
- Der stille Gesellschafter hat nur obligatorische Ansprüche.
- Es erfolgt keine Liquidation.

5. Bibliographie

Bibliographie

Vgl. hierzu die französische Version (auf "Français"-Icon oben links klicken).

6. Rechtsprechung

Rechtsprechung

Vgl. hierzu die französische Version (auf "Français"-Icon oben links klicken) und die in den jeweiligen Unterkapiteln besprochenen Bundesgerichtsentscheide.
